

Gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der AfD-Fraktion, bei Enthaltung der Linken, haben die Ampel-Fraktionen den Antrag auf Fortführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7% in der Gastronomie über das Jahr 2023 hinaus abgelehnt. Die Folgen für den Bundeshaushalt und die angespannte Haushaltssituation müssen als Begründung herhalten. Da der derzeit geltende ermäßigte Steuersatz im Subventionsbericht der Bundesregierung auf Platz 3 zu finden ist, argumentierte die SPD-Fraktion, dass eine Fortführung nur im Zuge der Haushaltsberatungen diskutiert werden könne. Ob hierin „eine gewisse Offenheit“ für die Weiterführung des ermäßigten Steuersatzes zu sehen ist, darf zumindest spekuliert werden. Immerhin haben sich der Bundeskanzler *Olaf Scholz* (SPD) und der Bundesfinanzminister *Christian Lindner* (FDP) schon positiv in Richtung Fortführung geäußert. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen sind der Auffassung, dass die Ausgabenwünsche der CDU/CSU nicht zur Einhaltung der Schuldenbremse passten. Dem Bundeshaushalt gingen immerhin 3,3 Mrd. Euro Einnahmen verloren. Außerdem zeige eine Umfrage des Branchenverbandes Dehoga dass sich die Situation in der Gastronomie deutlich verbessert habe. Die FDP-Fraktion möchte das Umsatzsteuerrecht am liebsten direkt reformieren und verwies darauf, dass der Antrag der CDU/CSU schlicht zur falschen Zeit komme. Die Linke zeigte zwar Verständnis für den Antrag und sieht die Gefahr, dass Unternehmen im Zuge der Anwendung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes die Preise zusätzlich erhöhen könnten. Daher enthielt sie sich. So wird sich die Gastronomie wohl auf den erhöhten Mehrwertsteuersatz einrichten müssen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Dividenden aus Beteiligungen an inländischen und an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von weniger als 10 % – Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einer Gesellschaft Dividenden, die aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von weniger als 10 % stammen, der Bemessungsgrundlage wieder hinzugerechnet werden, wenn und soweit diese Dividenden in einem vorangegangenen Ermittlungsschritt von der Bemessungsgrundlage abgezogen worden sind, während Dividenden, die aus vergleichbaren Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften stammen, von Anfang an zur Bemessungsgrundlage gehören, ohne von ihr abgezogen und folglich ohne ihr wieder hinzugerechnet zu werden.

EuGH, Urteil vom 22.6.2023 – C-258/22
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1557-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtberücksichtigung „finaler“ Verluste einer italienischen Betriebsstätte

1. Die qualifizierte Rückfallklausel des Abschn. 16 Buchst. d des Protokolls zum DBA-Italien 1989, nach der die Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person (nur dann) als aus dem anderen Vertragsstaat stammend gelten, wenn sie im anderen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem Abkommen effektiv besteuert worden sind, ist auch auf negative Einkünfte anzuwenden. Von einer effektiven Besteuerung durch den anderen Staat ist im Falle von Verlusten jedenfalls dann auszugehen,

wenn der andere Staat die Verluste in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht und einen Ausgleich mit positiven Einkünften eines anderen Veranlagungszeitraums ermöglicht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass es zu irgend einem Zeitpunkt tatsächlich zu einem solchen Ausgleich kommt.

2. Der auf einem DBA (hier: DBA-Italien 1989) beruhende Ausschluss der Berücksichtigung von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte (sog. Symmetriethese) verstößt auch im Hinblick auf endgültige („finale“) Verluste weder gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit (Anschluss an EuGH-Urteil W vom 22.09.2022 – C-538/20, EU:C:2022:717, DStR 2022, 1993; Bestätigung der Senatsrechtsprechung) noch gegen Art. 20 der Charta der Grundrechte der EU und das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

BFH, Urteil vom 12.4.2023 – I R 44/22 (I R 49/19, I R 17/16)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1557-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung von Gewinnen aus Online-Poker

1. Auch Gewinne aus dem Online-Pokerspiel (hier: in der Variante „Texas Hold'em“) können als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen (Fortführung der BFH-Urteile vom 16.09.2015 – X R 43/12, BFHE 251, 37, BStBl II 2016, 48 – Turnierpoker –, und vom 25.02.2021 – III R 67/18, BFH/NV 2021, 1070 – Casinopoker –).

2. Die erforderliche Abgrenzung zu privaten Tätigkeiten richtet sich bei Spielern – ebenso wie bei Sportlern – danach, ob der Steuerpflichtige mit seiner Betätigung private Spielbedürfnisse gleich einem Freizeit- oder Hobbyspieler befriedigt oder ob in der Gesamtschau strukturell-gewerbliche Aspekte entscheidend in den Vordergrund rücken. Für das insoweit maßgebliche „Leitbild eines Berufsspielers“ ist vor allem das planmäßige Ausnutzen eines Marktes unter Einsatz „beruflicher“ Erfahrungen prägend.

3. Bei einem Online-Pokerspieler ist der Raum, in dem sich der Computer befindet, von dem aus der Spieler seine Tätigkeit ausübt, als Betriebsstätte anzusehen, wenn der Steuerpflichtige über diesen Raum eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Sofern diese Betriebsstätte sich im Inland befindet, unterliegt die Tätigkeit der Gewerbesteuer (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 25.02.2021 – III R 67/18, BFH/NV 2021, 1070, Rz 28 – Casinopoker –).

BFH, Urteil vom 22.2.2023 – X R 8/21
(Amtliche Leitsätze)
Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1557-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Vorliegen eines Steuerstundungsmodells i. S. des § 15b EStG bei einer Einzelinvestition

Erzielt ein Steuerpflichtiger negative Einkünfte aus Kapitalvermögen durch die Beteiligung an einer Gesellschaft im Wege einer sog. Einzelinvestition, erfordert das Ausnutzen einer modellhaften Gestaltung zur Verlusterzielung aufgrund eines vorgefertigten Konzepts, dass er sich bei der Entwicklung der Geschäftsidee, der Vertragsgestaltung und der Vertragsumsetzung wie ein passiver Kapitalanleger verhält (Bestätigung des BFH-Urteils vom 17.01.2017 – VIII R 7/13, BFHE 256, 492, BStBl II 2017, 700).

BFH, Urteil vom 16.3.2023 – VIII R 10/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1557-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)